

B. Schraubhülsen nach DIN,

Verbraucherpreise in DM für 100 Stück

Erzeugnisse des VEB Hochspannungs-Armaturenwerk Radebeul**1. Schraubhülsen nach DIN VDE 7650**

Waren-Nr. 36 81 85 60

Lfd. Nr.	Bohrung	K.-Nr.	Messing verzinkt (galv.)
			DM
1	3 mm	42 223	28,—
2	4,5 mm	42 224	33,—
3	5,5 mm	42 225	43,50
4	7 mm	42 226	65,—
5	8,5 mm	42 227	76,—
6	10 mm	42 228	89,50
7	12 mm	42 229	H4,—
8	13,5 mm	42 230	143,—
9	15 mm	42 231	174,—
10	17 mm	42 232	207,—
11	19 mm	42 233	237,—
12	22 mm	42 234	283,—
13	24 mm	42 235	351,—
14	28 mm	42 236	414,—
15	30,5 mm	42 237	566,—
16	34 mm	42 238	633,—
17	38 mm	42 239	705,—
18	43 mm	42 240	779,—

2. Abzweig-Schraubhülsen nach DIN VDE 7651

/ Waren-Nr. 36 81 85 60

Lfd. Nr.	Bohrung	K.-Nr.	Messing verzinkt (galv.)
			DM
1	4,5 mm	42 424	69,—
2	5,5 mm	42 425	90,50
3	7 mm	42 426	117,—
4	8,5 mm	42 427	154,—
5	10 mm	42 428	202,—
6	12 mm	42 429	244,—
7	13,5 mm	42 430	312,—
8	15 mm	42 431	342,—
9	17 mm	42 432	388,—
10	19 mm	42 433	443,—
11	22 mm	42 434	449,—
12	24 mm	42 435	524,—
13	28 mm	42 436	589,—
14	30,5 mm	42 437	656,—
15	34 mm	42 438	912,—
16	38 mm	42 439	1071,—
17	43 mm	42 440	1194,—

Preisordnung Nr. 654.**— Anordnung über die Preise für Schweißelektroden —****Vom 4. Oktober 1956****§ 1**

Für die Erzeugnisse der Warennummern 36 17 80 00 und 36 17 90 00 — Schweißelektroden — gelten die in dieser Preisordnung festgesetzten Preise und Rabattsätze sowohl für die Inlandsproduktion als auch für Importe.

§ 2

(1) Für volkseigene Betriebe einschließlich des volkseigenen Handels gelten die sich aus dieser Preisordnung ergebenden Betriebspreise, Industrieabgabepreise I

und Verbraucherpreise als Festpreise. Die Industrieabgabepreise und Verbraucherpreise sind in der Preisliste als Anlage zu dieser Preisordnung aufgeführt. Die Betriebspreise werden in einer Liste vom Ministerium für Schwermaschinenbau herausgegeben. Die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Für alle übrigen Betriebe sind die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise, desgleichen sind die Verbraucherpreise Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den übrigen Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

§ 3

Die Preise gemäß § 1 gelten „frei Versandstation, verladen, einschließlich branchenüblicher Innen Verpackung“ bei Selbstabholung „frei Fahrzeug, verladen, einschließlich branchenüblicher Innenverpackung“ — bei Importen „ab Grenze DDR, verladen, einschließlich branchenüblicher Innenverpackung“. Außenverpackung gilt als Leihverpackung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4

(1) Hersteller gewähren dem Großhandel und den industriellen Abnehmern bei allen Lieferungen 13 % Rabatt vom Verbraucherpreis.

(2) Der Großhandel gewährt den industriellen Abnehmern bei Lieferungen im Streckengeschäft 10 % Rabatt vom Verbraucherpreis.

§ 5

(1) Für Erzeugnisse, welche gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallen und in den Preislisten nicht erfaßt sind, werden die Preise von dem für die Preisbildung zuständigen Organ der staatlichen Verwaltung im Einvernehmen mit dem Minister für Schwermaschinenbau festgesetzt. Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, Preisangebote einzureichen.

(2) Der Minister für Schwermaschinenbau ergänzt die Preislisten entsprechend den erteilten Preisbewilligungen. Die Ergänzungen werden im Einvernehmen mit der Regierungskommission für Preise jährlich im Gesetzblatt als Preisordnung veröffentlicht.

§ 6

Die Durchführung dieser Preisordnung regelt der Minister für Schwermaschinenbau.

§ 7

(1) Diese Preisordnung tritt bezüglich § 5 Abs. 1 mit ihrer Verkündung, bezüglich aller anderen Bestimmungen am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Januar 1957 erfolgen, sowie für Verträge, soweit diese hinsichtlich Lieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

(2) Am 1. Januar 1957 treten alle Preisbewilligungen für Sdiweißelektroden außer Kraft.

Berlin, den 4. Oktober 1956

Der Minister für SchwermaschinenbauI. V. / Zieseniß
Staatssekretär